

**Hinweise zur Erfassung und Bewertung
von Auerhuhnvorkommen bei der
Genehmigung von Windenergieanlagen**



Baden-Württemberg

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, www.um.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, www.mlr.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG

UM, Referat 72 - Arten- und Habitatschutz, Kompensations-
und Ökokontomanagement

MLR, Referat 56 – Jagd und Wildtiermanagement

Unter Beteiligung der Unterarbeitsgruppe Windenergie und Auerhuhn
im Rahmen der Taskforce Erneuerbare Energien

STAND

August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANWENDUNGSBEREICH, RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN.....	2
2	INTEGRATION VON WINDENERGIENUTZUNG UND AUERHUHNSCHUTZ.....	3
2.1	FLÄCHEN OHNE RAUMWIDERSTAND	3
2.2	FLÄCHEN MIT ERHÖHTEM RAUMWIDERSTAND	3
2.3	FLÄCHEN MIT SEHR HOHEM RAUMWIDERSTAND	4
2.3.1	<i>Populationsverbundflächen (Trittsteine)</i>	4
2.4	VORGEHEN IN DER REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG	4
2.5	VORGEHEN IM IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN	5
2.5.1	<i>NATURA 2000</i>	5
2.5.2	<i>Artenschutz</i>	6

Anhang A: Flächenkulisse der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn

Anhang B: Checkliste zur Anwendung der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn

1 ANWENDUNGSBEREICH, RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann in Teilbereichen des Schwarzwalds zu Konflikten mit dem Auerhuhnschutz führen. Daher sind bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Lebensräumen des Auerhuhns insbesondere die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Regelungen zum besonderen Artenschutz (§§ 44 f. BNatSchG) und zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§ 34 BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (im Folgenden „Planungsgrundlage“) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, welche unter Einbeziehung der fachlichen Grundlagen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) erarbeitet wurden, sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen.

Die neue Planungsgrundlage ist auf der Basis des aktualisierten Aktionsplanes Auerhuhn sowie langjähriger wissenschaftlicher Arbeiten und vorhandener Monitoringdaten zu Auerhuhnvorkommen (Stand 08/2022) erarbeitet worden.

Ein Ziel der Planungsgrundlage ist es, aufzuzeigen, wie die windhöufigsten Standorte im Rahmen der Regionalplanung als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt werden können. Dem Ausbau der Windkraft kommt ein überragendes öffentliches Interesse zu, das bei der Abwägung, z. B. mit dem Naturschutz, besonders zu berücksichtigen ist.

Die Planungsgrundlage kann von den Trägern der Regional- und Bauleitplanung als Hilfestellung herangezogen werden. Für die Gutachterinnen und Gutachter bietet die Planungsgrundlage im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung eine wichtige Orientierungshilfe.

Die im August 2022 veröffentlichte Planungsgrundlage löste die bisherige Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn aus dem Jahr 2012 ab. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben die im August 2022 veröffentlichte Planungsgrundlage Auerhuhn im Juli 2023 redaktionell überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Vor der Veröffentlichung der neu gefassten Planungsgrundlage (17. August 2022) begonnene Verfahren können auch nach der Planungsgrundlage 2012 weitergeführt werden, soweit diese für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen günstigere Regelungen vorsieht. Verfahren gelten als begonnen, wenn die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde offiziell begonnen worden sind. Neuen Verfahren ist ausschließlich die vorliegende Planungsgrundlage zugrunde zu legen.

Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (UM & LUBW 2021) bleiben von der vorliegenden Planungsgrundlage unberührt. Es ist geplant, die Planungsgrundlage auf der Grundlage neuer Erkenntnisse regelmäßig fortzuschreiben.

Für wesentliche Kerninformationen zur Wirkung von Windenergieanlagen auf Auerhuhnpopulationen wird auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Auerhuhn und Windenergie“¹ (2014-2019) verwiesen. Das Auerhuhn befindet sich landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand.

Um den Populationsrückgang zu stoppen, hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Jahr 2008 den Aktionsplan Auerhuhn (APA) erarbeitet und im Jahr 2019 evaluiert. Auf Basis eines Flächenkonzepts für die flächenbezogene Umsetzung von Maßnahmen werden Waldgebiete lokalisiert, die für die Schwarzwälder Auerhuhn-Population langfristig überlebensnotwendig sind. Auf Basis der unabhängigen Evaluation wurden die künftigen erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen umfassend überarbeitet und in einen Maßnahmenplan 2023-2028 zusammengefasst. Der Maßnahmenplan benennt notwendige Sofortmaßnahmen zur Habitatpflege und zur Reduzierung der Störungen während der kritischen Wintermonate und der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit durch Waldarbeit, Jagd und Freizeitnutzung. Der Maßnahmenplan kann unter

¹ https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/Wald_und_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Waldvoegel/Projektabschlussbericht_Auerhuhn_Windenergie__3_.pdf

<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/waldvoegel/aktionsplan-auerhuhn> nach dessen Inkraftsetzung abgerufen werden.

Der bisherige Ausbau der Windenergie stellt keine Ursache für den Rückgang des Auerhuhns dar, da die Belange bei der Planung entsprechend den Empfehlungen des Aktionsplan Auerhuhn berücksichtigt wurden.

2 INTEGRATION VON WINDENERGIENUTZUNG UND AUERHUHNSCHUTZ

Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in der Planungsgrundlage Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, Standorte aufzuzeigen, an denen im Hinblick auf den Schutz des Auerhuhns mit einem beschleunigten Genehmigungsverfahren gerechnet werden kann.

Aus Sicht der Windenergienutzung und des Auerhuhnschutzes werden drei Flächenkategorien gebildet (für eine kartografische Übersicht siehe Anhang):

- Ohne Raumwiderstand: Flächen, auf denen kein Konflikt besteht.
- Erhöhter Raumwiderstand: Flächen mit erhöhter Konfliktintensität.
- Sehr hoher Raumwiderstand: Flächen mit sehr hoher Konfliktintensität.

Diese spiegeln auch die unterschiedlichen rechtlichen Hürden bei einem geplanten Vorhaben und die hieraus resultierende voraussichtliche Verfahrensdauer wider.

2.1 FLÄCHEN OHNE RAUMWIDERSTAND

Flächen, in denen keine Belange des Auerhuhns betroffen sind und die aus Sicht des Auerhuhnschutzes unproblematisch sind, weisen keinen Raumwiderstand auf (keine Restriktionen zu erwarten). Aus Sicht des Auerhuhnschutzes ist mit einfacheren und schnellen Genehmigungsverfahren zu rechnen.

2.2 FLÄCHEN MIT ERHÖHTEM RAUMWIDERSTAND

In Flächen mit einem erhöhten Raumwiderstand ist von einer Betroffenheit der Auerhuhnschutzbelange auszugehen. Es besteht eine erhöhte Konfliktintensität. Daraus resultiert für Vorhabenträger, dass mit gesetzlichen Hürden und Restriktionen zu rechnen ist und für Verfahren ein längerer Zeithorizont veranschlagt werden muss. In der Regel sind die aus dem Auerhuhnschutz resultierenden Hürden bewältigbar, wenn auch mit erheblichem Aufwand in Form von zusätzlichen Untersuchungen sowie erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Flächen mit einem erhöhten Raumwiderstand werden wie folgt definiert:

- Lage innerhalb einer Entfernung von 650 m zur aktuellen Auerhuhnverbreitung (Abgrenzung 2014-2018) außerhalb von Vogelschutzgebieten. Reproduktionsbereiche dürfen nicht betroffen sein.
Der zusätzliche Aufwand besteht darin, dass naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Schutz- und/oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.
- Lage innerhalb einer Entfernung von 650 m zu Habitatpflegemaßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumstrukturen für das Auerhuhn, die in den vorangegangenen fünf Jahren durchgeführt worden sind. Für diese Flächen sind ebenfalls naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.3 FLÄCHEN MIT SEHR HOHEM RAUMWIDERSTAND

In Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand ist von einer sehr starken Betroffenheit der Auerhuhnschutzbelange auszugehen. Es bestehen eine sehr hohe Konfliktintensität und hohe rechtliche Hürden. Geplante Verfahren werden voraussichtlich lange und aufwändige Verwaltungsprozesse erzeugen und zusätzlich mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sein. Für Vorhaben, die in Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand geplant werden, ist, wenn überhaupt eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann, in der Regel ein sehr hoher Ausgleichsbedarf erforderlich. Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand werden wie folgt definiert:

- Lage innerhalb einer Entfernung von 650 m zu Lebensstätten des Auerhuhns innerhalb von Vogelschutzgebieten mit Schutzzweck Auerhuhn
- Lage innerhalb eines 1000-Meter-Radius um einzelne Nachweise von Balz, Brut oder Aufzucht von Küken aus den letzten fünf Jahren jedoch außerhalb von Vogelschutzgebieten mit Schutzzweck Auerhuhn (Verluste dieser existenziellen Habitatbereiche können in der Regel nicht ausgeglichen werden).

2.3.1 Populationsverbundflächen (Trittsteine)

Populationsverbundflächen (Trittsteine) sind insbesondere mit Blick auf den Schutz des Auerhuhns in Europäischen Vogelschutzgebieten als Bestandteil des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks relevant. Da Populationen in isolierten Lebensräumen insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs in vielen Fällen nicht auf Dauer überleben können, ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen zwingend erforderlich. Die Funktionalität der Populationsverbundflächen (Trittsteine) für das Auerhuhn ist zu gewährleisten. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen unterfallen mithin den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete. Als wichtiges Erhaltungsziel für Vogelschutzgebiete mit Erhaltungsziel Auerhuhn ist, neben anderen Zielen, insbesondere die Erhaltung von Trittsteinhabitaten für das Auerhuhn zwischen besiedelten Waldgebieten genannt. Projekte im Bereich der Populationsverbundflächen (Trittsteine) können daher zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen führen. Bei einer Beeinträchtigung von Populationsverbundflächen (Trittsteine) ist in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität des Populationsverbunds zwischen den Europäischen Vogelschutzgebieten auszugehen, sodass die Durchführung von Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu prüfen ist. Insgesamt erfordern Vorhaben auf Populationsverbundflächen (Trittsteine) im Genehmigungsverfahren eine vertiefte Betrachtung, weshalb von einem sehr hohen Raumwiderstand mit in der Regel langen und aufwändigen Genehmigungsverfahren auszugehen ist.

Populationsverbundflächen sind wie folgt definiert:

- Trittsteine

2.4 VORGEHEN IN DER REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG

Von den Trägern der Regional- und Bauleitplanung kann die Planungsgrundlage als Hilfestellung herangezogen werden. Bei Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand sind die Belange des Auerhuhnschutzes sehr stark betroffen, bei der Realisierung der Planung ist mit hohen naturschutzrechtlichen Hürden zu rechnen. Für diese Flächen wird im Rahmen der Regionalplanung eine Zurückstellung empfohlen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind in der Regel vertiefende Betrachtungen erforderlich, eine Verlagerung auf nachgelagerte Planungs- oder Genehmigungsebenen ist nicht empfehlenswert.

Ebenso sind auf Populationsverbundflächen (Trittsteine) die Belange des Auerhuhnschutzes stark betroffen. Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung wird für die Populationsverbundflächen (Trittsteine) eine Zurückstellung empfohlen.

Auf Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand ist in der Regel davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Belange auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können.

2.5 VORGEHEN IM IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren enthalten die nachfolgenden Ausführungen Hinweise zu den Aspekten Natura 2000 und Artenschutz. Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Hinsichtlich der Auswirkungen der EU-Verordnung 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfall-VO EE) wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 31. März 2023 (Az. UM7-8830-17/13/5) verwiesen.

2.5.1 NATURA 2000

Die Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete gemäß § 33 ff. BNatSchG stehen rechtlich eigenständig neben den Anforderungen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf Flächen der aktuellen Auerhuhnverbreitung und in den Randbereichen des Vorkommens, die innerhalb eines Vogelschutzgebietes mit Schutzzweck Auerhuhn (= Lebensstätten des Auerhuhns) zzgl. eines Wirkungsbereichs von 650 m liegen, sowie auf Populationsverbundflächen (Trittsteine), stellt ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, welches in der Regel zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Für Windenergievorhaben außerhalb von Vogelschutzgebieten, die auf Flächen in einem Abstand von weniger als 650 m um die im Vogelschutzgebiet liegenden Lebensstätten des Auerhuhns geplant werden, ist im Einzelfall eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen.

Die zuvor genannten Flächen fallen unter die Kategorie „sehr hoher Raumwiderstand“, da eine sehr hohe Konfliktintensität besteht und mit langen Verfahrensdauern zu rechnen ist. Bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen sind im Einzelfall Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sofern über diese Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass der Erhaltungszustand der Art stabil bleibt, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Ein genereller Ausschluss einer Windenergienutzung besteht für diese Flächen nicht.

Die Zuwegung für die Windenergienutzung durch Auerhuhnverbreitungsflächen innerhalb von Vogelschutzgebieten ist grundsätzlich möglich, wenn diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann oder diese durch Vermeidungs- sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden können. Durch die Maßnahmen ist ein Lebensraumausgleich (dauerhafte Sicherstellung günstiger Habitateignung) auf einer Fläche, die mindestens der beeinträchtigten Fläche entspricht, zu schaffen.

Alle nach dem Aktionsplan Auerhuhn der FVA für das langfristige Überleben der Art erforderlichen Flächen innerhalb der Vogelschutzgebiete fallen unter den gesetzlichen Habitatschutz. Hierzu zählen innerhalb der Vogelschutzgebiete alle Vorrangflächen (Kerngebiete des Vorkommens sowie Randbereiche des Vorkommens).

In der Planungsgrundlage werden die Vorrangflächen innerhalb der Vogelschutzgebiete als Lebensstätten des Auerhuhns dargestellt. Da Wälder eine dynamische Entwicklung durchlaufen, weisen diese in unterschiedlichen Phasen ihrer Entwicklung mehr oder weniger günstige Habitateigenschaften für das Auerhuhn auf. Im Bereich der ausgewiesenen Vorrangflächen ist auf Grund des ökologischen Lebensraumpotentials dieser Flächen davon auszugehen, dass Waldbestände im Zeitraum eines Entwicklungszyklus auf Teilflächen zumindest zeitweise geeignete Habitatstrukturen aufweisen. Daher sind die abgegrenzten Vorrangflächen im Bereich der Vogelschutzgebiete im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich als Lebensstätten zu betrachten, auch wenn diese aktuell nicht auf der gesamten Fläche günstige Habitateigenschaften aufweisen. Auf der fachlichen Basis der Vorrangflächen erfolgt auch die Lebensstättenabgrenzung im Rahmen der Erstellung der Managementpläne für die Vogelschutzgebiete (MaP). In Ausnahmefällen können im Rahmen der

Verträglichkeitsprüfung Lebensstätten auf der Grundlage verfügbarer Informationen (gebietsspezifische Managementpläne, fachliche Grundlagen der FVA etc.) und ggf. zusätzlicher Erfassungen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgegrenzt werden.

Für die Durchführung und den Ablauf einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei auf die einschlägigen Leitfäden und Vollzugshilfen der EU-Kommission², der Bundes- wie auch Landesebene verwiesen. Eine Übersicht gibt <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/vertraeglichkeitsprufung> und <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/schutzgebiete/natura-2000-gebiete/>.

In einer Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung sind zur Bestimmung der Erheblichkeit eines Eingriffs die einschlägigen Orientierungswerte nach Lambrecht und Trautner 2007³ anzuwenden. Diese Fachkonvention stellt eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Methode zur fachlichen Ausfüllung des Erheblichkeitsbegriffs dar.

Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für FFH- und Vogelschutzgebiete erfolgt im Rahmen der sogenannten Managementpläne (MaP). Die Inhalte der MaP sind eine wichtige Basis für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen.

Im Bedarfsfall ist zu prüfen, ob eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG in Frage kommt.

2.5.2 Artenschutz

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zunächst zu klären, ob und in welchem Umfang das geplante Vorhaben gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verstößt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Kerngebieten des Vorkommens (kartierte Auerhuhnverbreitung ca. 34.000 ha) zuzüglich eines Wirkungsbereichs von 650 m Breite, sowie der Bau erforderlicher neuer Erschließungsstraßen auf Flächen der kartierten Auerhuhnverbreitung insbesondere eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen kann. Die zuvor genannten Flächen fallen unter die Kategorie „erhöhter Raumwiderstand“, da eine erhöhte Konfliktintensität besteht und mit Restriktionen zu rechnen ist. In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Werden Verbotstatbestände erfüllt, sind entsprechende Maßnahmen zu prüfen. Die Art gehört nach aktuellem wissenschaftlichem Stand und gemäß § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten

Bei Verstößen gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, die nicht vermieden (Störungsverbot) oder hinsichtlich des Beschädigungsverbots auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können, sind die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG zu prüfen.

Für Windenergieanlagen, die direkt innerhalb von Flächen geplant werden, die einen erhöhten Raumwiderstand aufweisen, ist eine Datenrecherche und ggf. eine Erfassung des Auerhuhns nach einschlägigen Standards notwendig. Um die Planungssicherheit bei übrigen Vorhaben im Schwarzwald zu erhöhen, ist es empfehlenswert, durch eine Abfrage bei lokalen Expertinnen und Experten sowie der FVA zu prüfen, ob im Radius von 2000 m (Prüfbereich) des Vorhabens aktuelle Auerhuhnnachweise vorliegen, von denen die FVA bisher keine Kenntnis erlangt hat oder die bisher keinen Eingang in die Abgrenzung der aktuellen Auerhuhnverbreitung gefunden haben.

² Europäische Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01, abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/99a99e59-3789-11ec-8daf-01aa75ed71a1/language-de>

³ Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007; abrufbar unter https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/lambrecht_u_trautner_-2007.pdf

Flächen der Planungsgrundlage 2023

 Vogelschutzgebiete

Flächenkategorien Planungsgrundlage

 Sehr hoher Raumwiderstand

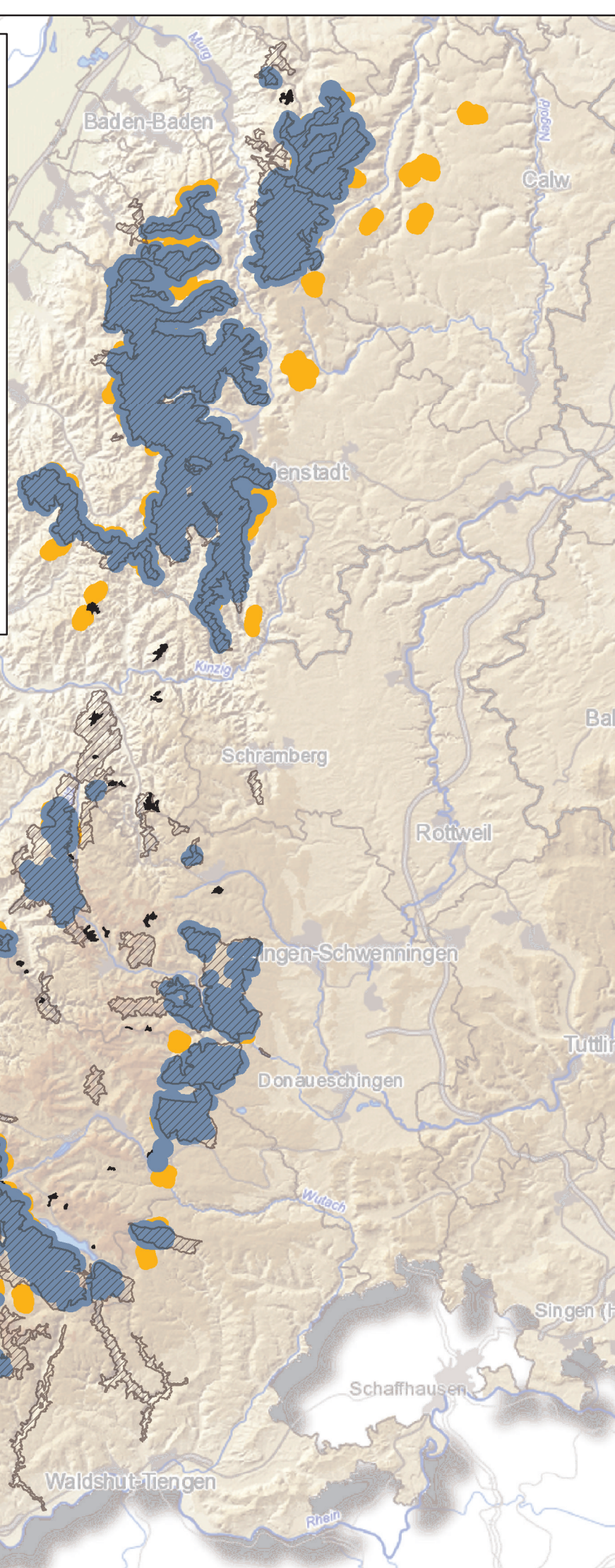
 Sehr hoher Raumwiderstand Populationsverbund

 Erhöhter Raumwiderstand

0 5 10 20
Kilometer



Hintergrundkarte:
Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg



ANHANG B

Checkliste zur Anwendung der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“

Diese Checkliste dient als überschlägige Hilfestellung zur Anwendung der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 03.08.2023 (Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hinsichtlich der Auswirkungen der EU-Verordnung 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfall-VO EE) wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 31. März 2023 (Az. UM7-8830-17/13/5) verwiesen. Im Zweifel sind die gesetzlichen Vorgaben und die Ausführungen in der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn maßgeblich.

- 1 Prüfung, in welcher Flächenkategorie der Planungsgrundlage der geplante Windenergieanlagenstandort liegt.
- 2 Der geplante Standort liegt in einer Fläche ohne Raumwiderstand (vgl. Kapitel 2.1).
 - a) Belange des Auerhuhns sind in der Regel nicht betroffen.
 - b) Um die Planungssicherheit für Standorte im Schwarzwald zu erhöhen, ist es empfehlenswert, durch eine Abfrage bei lokalen Expertinnen und Experten sowie der FVA zu prüfen, ob im Radius von 2.000 m des Vorhabens inzwischen aktuelle Auerhuhnnachweise vorliegen.
 - c) Prüfung, ob für den genetischen Austausch relevante Flächen außerhalb der Vogelschutzgebiete betroffen sind. Falls ja, weiter mit Ziffer 4.c ff.
- 3 Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit erhöhtem Raumwiderstand (vgl. Kapitel 2.2).
 - a) Belange des Auerhuhns sind in der Regel betroffen, in der Regel keine Betroffenheit von Europäischen Vogelschutzgebieten.
 - b) Es ist eine Datenrecherche und ggfls. eine Erfassung des Auerhuhns nach einschlägigen Standards erforderlich.
 - c) Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu klären, ob und in welchem Umfang das geplante Vorhaben gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.
 - d) Werden Verbotstatbestände erfüllt, sind Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen zu prüfen.
 - e) Können die Verbotstatbestände nicht vermieden oder durch CEF-Maßnahmen abgewendet werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. BNatSchG zu prüfen.

- 4 Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit sehr hohem Raumwiderstand (vgl. Kapitel 2.3).
- a) Belange des Auerhuhns sind in der Regel stark betroffen, es liegt entweder eine Betroffenheit von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) bzw. von Populationsverbundflächen zwischen den VSG oder eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Reproduktionsbereiche außerhalb von VSG vor.
 - b) Bei Betroffenheit von Reproduktionsbereichen außerhalb von VSG: siehe unter Ziffer 3.b ff. und Hinweise in der Planungsgrundlage
 - c) Bei Betroffenheit von VSG und Populationsverbundflächen: Im Rahmen einer NATURA 2000-Vorprüfung ist zu prüfen, ob die geplante WEA einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Innerhalb von Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand ist diese grundsätzliche Eignung in der Regel zu bejahen.
 - d) In der Regel ist daher eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (VP) durchzuführen.
 - e) Bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.
 - f) Wenn die VP ergibt, dass die geplante WEA zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist sie unzulässig.
 - g) Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG vorliegen.

Anlage 3 zum Einführungsschreiben vom 03.08.2023

WESENTLICHE NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR BISHERIGEN PLANUNGS-GRUNDLAGE WINDENERGIE UND AUERHUHN (2012)

1. Hintergrund

Die neue Planungsgrundlage aus dem August 2022 bzw. Juli 2023 löst die bisherige Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn aus dem Jahr 2012 ab. Die vorliegende Planungsgrundlage entstand im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und wurde mit Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutz- und Energieverbände in der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz abgestimmt. Ziel der Planungsgrundlage ist es, Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen und rechtssicher zu gestalten sowie weitere mögliche Standorte für die Windenergienutzung zu erschließen.

Die neue Planungsgrundlage ist auf der Basis des aktualisierten Aktionsplanes Auerhuhn sowie langjähriger wissenschaftlicher Arbeiten und vorhandener Monitoringdaten zu Auerhuhnvorkommen erarbeitet worden. Im Hinblick auf beschleunigte und rechtssichere Verfahren wurden Grundlagen erarbeitet, die darstellen, in welchen Bereichen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere zu Natura-2000 und Artenschutz) zum Schutz des Auerhuhns kollidiert bzw. wie bei Auerhuhnvorkommen insbesondere außerhalb von Natura-2000-Gebieten artenschutzrechtliche Konflikte bewältigt werden können.

2. Allgemeine Herangehensweise

Die neue Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn ermöglicht im Vergleich zur alten Planungsgrundlage aus dem Jahr 2012 weitgehend den Ausbau der Windenergie auf allen Flächen außerhalb der unter anderem für das Auerhuhn ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete sowie außerhalb der Populationsverbundflächen (Trittsteine).

Die neue Planungsgrundlage enthält keine harten Tabu- oder Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten nicht generell ausgeschlossen. Auch in diesen Schutzgebieten können Windenergieanlagen im konkreten Einzelfall zulässig sein, wenn die durch sie verursachten Beeinträchtigungen entweder von

vornherein als unerheblich einzustufen sind oder aber eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 seit dem Jahr 2010 rechtlich verbindlich gesichert. Über 85 Prozent der aktuellen Auerhuhnverbreitung liegt innerhalb der ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete. Der rechtliche Rahmen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 ist in den §§ 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt. § 34 BNatSchG regelt die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Eingriffsvorhaben bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, sowie die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall. Diese gesetzlichen Vorgaben sind auch bei der Planung, der Errichtung und beim Betrieb von Windenergieanlagen zwingend zu berücksichtigen – unabhängig von Vollzugshilfen der Verwaltung wie beispielsweise der vorliegenden Planungsgrundlage. Die daraus folgenden Restriktionen ergeben sich aus verbindlichen Regelungen des Bundes und der Europäischen Union, von denen das Land nicht abweichen kann. Im Vergleich zur alten Planungsgrundlage werden diese Vorgaben nun umfassend dargestellt und entsprechende Vollzugshilfen gegeben.

Mit der neuen Planungsgrundlage bestehen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen lediglich auf solchen Flächen Raumwiderstände beim Thema Auerhuhnschutz, auf denen die Bestimmungen des BNatSchG bzw. des europäischen Rechts (EU-Vogelschutzrichtlinie) dem Arten- und Gebietsschutz ein entsprechend hohes Gewicht beimessen. Diese Vorgaben waren im einzelnen Genehmigungsverfahren auch bislang schon zu berücksichtigen. Da sie in der alten Planungsgrundlage jedoch nicht umfassend dargestellt waren, gab es hierzu in der Vergangenheit oftmals langwierige Diskussionen, die bei Berücksichtigung der neuen Planungsgrundlage entbehrlich sind.

Die Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung für das Auerhuhn im Sinne der §§ 44 f. BNatSchG bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beschleunigt die Verfahren auf Flächen ohne Bezug zu Natura 2000-Gebieten und stellt sie auf eine fachlich fundierte und rechtssichere Grundlage. Darüber hinaus definiert die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn auch diejenigen Flächen, auf denen der Auerhuhnschutz zukünftig nicht mehr beachtet werden muss.

3. Vergleich der alten (2012) und neuen Planungsgrundlage (2022/23)

Die in den zurückliegenden Jahren anzuwendende Planungsgrundlage stammt aus dem Jahr 2012, die verwendeten Datengrundlagen sind teilweise noch deutlich älter und reichen bis in das Jahr 2004 zurück. Die neue Planungsgrundlage berücksichtigt umfassend neue Erkenntnisse und verknüpft diese mit Hinweisen für den Vollzug.

Die von der Planungsgrundlage Auerhuhn aus dem Jahr 2012 umfassten Flächen sind aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar mit den Flächen der neuen Planungsgrundlage vergleichbar. Folgende Unterschiede im Vergleich zur alten Planungsgrundlage sind hervorzuheben:

- Berücksichtigung des aktualisierten Flächenkonzepts für den Auerhuhnschutz (Evaluation des Aktionsplans Auerhuhn und aktualisierte Monitoringdaten).
- Vollständige Darstellung und Berücksichtigung der Natura 2000-Vorgaben.
- Darstellung des Wirkungsbereichs von Windenergieanlagen auf Auerhuhnlebensräume (in der alten Planungsgrundlage nicht dargestellt, obwohl diese z. B. bei der Herleitung des Ausgleichsbedarfs in der Praxis zu berücksichtigen sind).
- Keine Beschränkung der Darstellung der Flächenkategorien auf die windhöffigen Waldflächen. Die alte Planungsgrundlage stellt die fachliche Einschätzung der windhöffigen Waldflächen ($>5,25$ m/sec in 100 m über Grund) nach den Kategorien des Aktionsplans Auerhuhn dar. D. h. sie bildet die Auerhuhn-Restriktionen nur für die nach dem damaligen Windpotenzialatlas windhöffigen Waldflächen ab. Ein direkter Flächenvergleich der alten und neuen Planungsgrundlage ist daher nicht möglich.

In der neuen Planungsgrundlage beschränkt sich die Darstellung nicht auf die windhöffigen Waldflächen, sondern die Raumwiderstände werden unabhängig von der Windhöffigkeit und den Waldflächen dargestellt. Daher wirken die Flächen der neuen Planungsgrundlage im direkten Vergleich raumgreifender.

Die bisher bestehenden Flächenkategorien der alten Planungsgrundlage (Kategorie 1: Ausschluss; Kategorie 2: sehr problematisch; Kategorie 3: weniger problematisch und Kategorie 4: keine Restriktionen durch Auerhuhnschutz bekannt) werden durch eine neue Kategorisierung in Form von Raumwiderständen abgelöst. Diese neuen Kategorien enthalten keine harten Tabu- oder Ausschlussflächen. Sie sollen vor allem

verdeutlichen, auf welchen Flächen die Auerhuhnbelange nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Hürde im Genehmigungsverfahren darstellen und auf welchen Standorten aufgrund der zu beachtenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mit schnellen und rechtssicheren Genehmigungsverfahren zu rechnen ist.

Anpassung und Berücksichtigung des Wirkungsbereichs

In der alten Planungsgrundlage wurde für eine Windenergieanlage ein auerhuhnrelevanter Wirkungsbereich von 500 m zugrunde gelegt. Dieser beruhte nicht auf umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern orientierte sich an Werten, die basierend auf zuvor bekannten Erkenntnissen nur angenommen wurden. Mit den wissenschaftlich fundierten Ergebnissen des internationalen Forschungsprojekts „Auerhuhn und Windenergie“ (2014-2019) liegt nun ein deutlich verbesserter Kenntnisstand zur Wirkung von Windenergieanlagen auf Auerhühner vor. Ziel der Untersuchungen war es, festzustellen, ob und welche Einflüsse Windenergieanlagen auf Auerhühner haben. Damit ist das Auerhuhn eine der wenigen windkraftsensiblen Arten, für die ein solch umfassendes Forschungsprojekt mit dem Ziel, die Auswirkungen von Windenergieanlagen wissenschaftlich zu untersuchen, durchgeführt wurde. Die in dem Forschungsprojekt festgestellte Störwirkung von Windenergieanlagen auf Auerhühner lag zwischen 650 und 865 Metern. In der Gesamtschau der Forschungsergebnisse wird in Abstimmung mit Fachexperten ein Wirkungsbereich von 650 Metern für die neue Planungsgrundlage als naturschutzfachlich vertretbar angesehen.

Für die Anwendung des Wirkungsbereichs in der Praxis werden in der neuen Planungsgrundlage deutliche Erleichterungen für Windenergieplanungen umgesetzt:

- Ein Ausgleichsbedarf bei Planungen außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete ergibt sich in der Regel nur dann, wenn im Wirkungsbereich von 650 Metern aktuelle Auerhuhnverbreitungsflächen liegen. Nach der alten Planungsgrundlage ergab sich auch ohne aktuelles Auerhuhnvorkommen bereits dann ein Ausgleichsbedarf, wenn lediglich Lebensraumpotenziale nach dem Aktionsplan Auerhuhn im Wirkungsbereich vorhanden waren.
- Eine Betroffenheit von Populationsverbundflächen ist in der Version Juli 2023 nur dann gegeben, wenn Anlagen innerhalb der Trittseine geplant werden. Ein Wirkungsbereich ist hier nicht anzulegen, da davon ausgegangen wird, dass eine hinreichende Verbundfunktion auch ohne Berücksichtigung eines Wirkungsbereichs erhalten bleibt. Nach der alten Planungsgrundlage aus dem Jahr 2012 ergaben

sich auch dann Restriktionen, wenn Anlagen zwar außerhalb der Populationsverbundflächen, aber der Wirkungsbereich der Windenergieanlage von 500 m die Populationsverbundfläche überlagerte.

Anpassung der Populationsverbundflächen in der Version Juli 2023

Die im Rahmen des Forschungsprojektes durchgeführten Untersuchungen bestätigten einerseits, dass sich Auerhühner nach wie vor zwischen Vorkommensgebieten großräumig bewegen und andererseits, dass der zum langfristigen Erhalt des Auerhuhns im Schwarzwald erforderliche genetische Austausch zwischen den Teilgebieten in den letzten zehn Jahren abgenommen hat. Daher muss zur Vernetzung der Vorkommen in den Europäischen Vogelschutzgebieten ein Minimum an Verbundflächen zwischen diesen Gebieten gesichert werden. Somit werden in der neuen Planungsgrundlage nur Trittsteine aufgenommen, die die Auerhuhnvorkommen der einzelnen Vogelschutzgebiete verbinden. Mehrere Populationsverbundflächen, die lediglich Auerhuhnvorkommen außerhalb der Vogelschutzgebiete verbinden, wurden als nicht relevant klassifiziert und werden entsprechend nicht mehr dargestellt.

In der Gesamtschau lässt sich festhalten, dass die neue Planungsgrundlage insbesondere auf Flächen außerhalb der Vogelschutzgebiete der Ermöglichung des Windenergieausbaus sowie der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren dient.

Dies entspricht im Ergebnis der Absicht des Gesetzgebers, der mit der Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Notfallverordnung EE“) und der Novelle des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zwar vorübergehende artenschutzrechtliche Erleichterungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorsieht, Natura 2000-Gebiete hiervon jedoch ausdrücklich ausnimmt.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PLANUNGS-GRUNDLAGE WINDENERGIE UND AUERHUHN

Verschlechtern sich mit der neuen Planungsgrundlage die Möglichkeiten für den Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald und im Land?

Nein, vielmehr eröffnet die neue Planungsgrundlage im Vergleich zur alten Planungsgrundlage mehr Möglichkeiten für die Windenergienutzung im Schwarzwald. Bei oberflächlicher Betrachtung der Kartendarstellungen ergeben sich auf den ersten Blick größere Unterschiede zwischen den beiden Planungsgrundlagen. Diese lassen sich jedoch aus verschiedenen Gründen nicht miteinander vergleichen. Die alte Planungsgrundlage stellt die fachliche Einschätzung der windhöffigen Waldflächen (>5,25 m/sec in 100 m über Grund) nach den Kategorien des Aktionsplans Auerhuhn dar. D. h. sie bildet die Auerhuhn-Restriktionen nur für die nach dem damaligen Windpotenzialatlas windhöffigen Waldflächen ab. Die Darstellung der Flächenkategorien in der neuen Planungsgrundlage hingegen beschränken sich aus Gründen der Praxistauglichkeit nicht auf die windhöffigen Waldflächen. Zudem werden in der neuen Planungsgrundlage die zu berücksichtigenden Wirkbereiche dargestellt. Diese wurden in der alten Planungsgrundlage nicht dargestellt, sind in der Praxis jedoch zu berücksichtigen. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist die vollständige Darstellung und Berücksichtigung der rechtlichen Natura 2000-Vorgaben in der neuen Planungsgrundlage.

Landesweit betrachtet ergeben aktuelle Potenzialuntersuchungen auf der Grundlage des Energieatlasses unter Berücksichtigung aktueller Daten der Flugsicherung (Drehfunkfeuer, DVOR) und militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecken und Radarführungsmindesthöhe, MRVA) sowie bei einem Schwellenwert für die Windhöffigkeit von 190 Watt pro Quadratmeter ein Flächenpotenzial von rund 391 000 Hektar, davon rund 180 000 Hektar mit Restriktionen. Einschließlich Abstandsflächen werden pro Windenergieanlage erfahrungsgemäß rund 20 bis 30 Hektar benötigt. Auch wenn der tatsächlich nutzbare Anteil der Potenziale geringer ausfällt, verdeutlichen die Zahlen, dass ein Ausbau der Windenergie im Schwarzwald auch unter Berücksichtigung der Auerhuhnbelange möglich ist.

Werden mit der neuen Planungsgrundlage die Genehmigungsverfahren beschleunigt?

Durch die neue Planungsgrundlage können Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden, wenn sich die Planung von neuen Windenergieanlagen im Schwarzwald an den Hinweisen orientiert: Außerhalb der Flächen mit erhöhten und sehr hohen Raumwiderständen können Windenergieanlagen weitgehend ohne Berücksichtigung des Auerhuhns geplant und genehmigt werden. Bei Flächen mit einem erhöhten Raumwiderstand kann das Genehmigungsverfahren aufgrund der klaren, naturschutzrechtlich abgesicherten Hinweise deutlich verkürzt werden. Lediglich auf Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand ist von langwierigen Genehmigungsverfahren auszugehen, da hier wie bisher auch bundes- und europarechtliche Restriktionen greifen.

Hat das Land mit der neuen Planungsgrundlage die Spielräume, die das Naturschutzrecht einräumt, zugunsten der Windenergienutzung ausreichend genutzt?

Die neue Planungsgrundlage fokussiert den Schutz des Auerhuhns auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Trittsteine zwischen diesen Schutzgebieten. Außerhalb von Natura-2000-Gebieten und Populationsverbundflächen (Trittsteine) können Flächen, auf denen Auerhühner vorkommen, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben (z. B. Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen) in der Regel für die Windenergienutzung erschlossen werden.

Auch die aktuellen naturschutzrechtlichen Änderungen und Erleichterungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und EU-Ebene (Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2022, EU-Notfall-Verordnung EE vom Dezember 2022 und Novelle des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) klammern Natura 2000-Gebiete als ein wesentliches Kernelement der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 weitgehend aus, sodass die Herangehensweise der neuen Planungsgrundlage im Einklang mit den aktuellen politischen Entscheidungen steht.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten nicht generell ausgeschlossen. Auch in diesen Schutzgebieten können Windenergieanlagen im konkreten Einzelfall zulässig sein, wenn die durch sie verursachten Beeinträchtigungen entweder von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder aber eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen verhindert werden kann.

Warum wird das Auerhuhn nicht in für die Windenergie unattraktive Flächen umgesiedelt?

Auerhühner finden ihr ökologisches Optimum auf winterkalten Standorten, mit kargen, nährstoff- und verzüngungsarmen Wuchsbedingungen, unter denen der Wald langsam, locker- und lichtdurchlässig und mit einer stetigen Zwergstrauchvegetation wächst. Diese Bedingungen finden Auerhühner nur auf den nährstoffarmen, störungsanfälligen (Wind, Trockenheit, sprunghafte Insektenvermehrungen) und damit lichten Waldstandorten höherer Schwarzwaldlagen. Hier liegen die aktuellen Auerhuhnvorkommen und die Flächen mit dem größten Wiederbesiedlungspotenzial, da nur in den höchsten Lagen des Schwarzwalds die für das Auerhuhn wichtigen Habitateigenschaften durch die winterkalten und nährstoffarmen Bedingungen gegeben sind. Diese Flächen sind zugleich sehr windhöffig, sodass es immer wieder zu Zielkonflikten zwischen der Windenergienutzung und des Auerhuhnschutzes kommt.

Eine Umsiedlung ist fachlich (zahlreiche Wiederansiedlungsprojekte sind in der Vergangenheit gescheitert) und rechtlich nicht möglich. Die Erfolgsaussichten einer Umsiedlung wären aufgrund einer deutlich geringeren Lebensraumeignung sehr gering, ein Aussterben des Auerhuhns im Schwarzwald sehr wahrscheinlich.

Bestehen nach der neuen Planungsgrundlage auf Flächen, auf denen aktuell keine Auerhühner vorkommen, Restriktionen für die Windenergienutzung? Werden also auch Lebensraumpotenziale geschützt?

Auf Standorten, auf denen ein hohes Lebensraumpotenzial für das Auerhuhn besteht bzw. in der jüngeren Vergangenheit Auerhühner vorgekommen sind, aber aktuell gesichert keine Besiedlung zeigen, bestehen außerhalb der Kulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete mit Ausnahme der Trittsteinflächen aus Sicht des Artenschutzes im

Gegensatz zur alten Planungsgrundlage keine Restriktionen für die Windenergienutzung.

Innerhalb der Vogelschutzgebietskulisse besteht allerdings auf den für das Auerhuhn nach dem Aktionsplan Auerhuhn überlebensnotwendigen Flächen inklusive der Flächen mit hohem Lebensraumpotenzial (Randbereiche des Vorkommens: hier sind in jüngerer Vergangenheit oftmals Auerhühner vorgekommen oder kommen noch sporadisch vor) aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben unabhängig von der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn eine sehr hohe Konfliktintensität mit der Windenergienutzung. Denn die EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) enthält das für alle Mitgliedsstaaten verbindliche Ziel der Erhaltung aller wildlebenden Vogelarten, die in den Mitgliedsstaaten vorkommen. Ein zentrales Element dabei ist die Verpflichtung, „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße an Lebensräumen“ für die europäischen Vogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen. Befindet sich eine Art wie das Auerhuhn landesweit in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand, besteht daher ausdrücklich eine Wiederherstellungspflicht für die Mitgliedsstaaten. Wichtigstes Instrument der VRL ist hierbei die Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG). Sie dienen insbesondere dem Schutz der in Anhang I gelisteten Vogelarten wie dem Auerhuhn.

Erhaltungsziele der VSG sind die Erhaltung oder im Bedarfsfall die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in den VSG als Schutzzweck aufgeführten Brutvogelarten.

Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst nach der VSG-Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können.

Das Auerhuhn befindet sich derzeit landesweit, also auch in den VSG, in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand. Vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Vorgaben aus der VRL besteht für Baden-Württemberg innerhalb der VSG mit Schutzzweck Auerhuhn die über den reinen Erhalt der noch vorhandenen Vorkommen deutlich hinausgehende Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand des Auerhuhns wiederherzustellen. Daher ist der Schutz des Auerhuhns in den VSG nicht nur auf die tatsächlichen Vorkommen beschränkt, sondern umfasst auch Flächen

nach dem Flächenkonzept der FVA, die für ein langfristiges Überleben und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines VSG ist auch dann zu bejahen, wenn die Möglichkeit zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes beeinträchtigt werden kann. Voraussetzung für eine langfristig überlebensfähige Auerhuhn-Population ist gemäß des Aktionsplans Auerhuhn eine längerfristige Populationsgröße von mindestens 600 adulten Individuen. Eine solche Population benötigt mindestens 50.000 bis 60.000 ha als Lebensraum geeignete Waldfläche. Im Jahr 2022 konnten im gesamten Schwarzwald nur noch 97 balzende Auerhähne erfasst werden. Die kartierte Auerhuhnverbreitung im Schwarzwald betrug auf Grundlage der Daten der FVA im Zeitraum 2014-2018 lediglich rund 34.000 ha.

Auerhuhnpopulationen in unmittelbarer Nähe von bestehenden Windenergieanlagen haben sich auch nach vielen Betriebsjahren nicht anders entwickelt als die gesamte Auerhuhnpopulation. Ist dies ein Beleg dafür, dass Windenergieanlagen Auerhühner nicht negativ beeinflussen?

Die Evaluierung des Aktionsplans Auerhuhn hat gezeigt, dass bei Windenergieplanungen mit einer Betroffenheit des Auerhuhns die Auerhuhnbelange bisher ausreichend berücksichtigt wurden. Das heißt der fachlich und rechtlich erforderliche Ausgleich vor allem durch Habitatpflegemaßnahmen wurde im funktional-räumlichen Zusammenhang erbracht. Dass die Auerhuhnbestände im Bereich der genehmigten Anlagen nach Monitoringergebnissen nicht zurückgehen, zeigt, dass die Ausgleichsmaßnahmen wirken. Eine Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen. Daraus lässt sich daher nicht ableiten, dass Windenergieanlagen keinen Einfluss auf Auerhuhnbestände haben. Die Frage der Auswirkungen von Windenergienutzung auf Auerhühner wurde in einem im Jahr 2019 abgeschlossenen internationalen Forschungsvorhaben umfassend und aufwändig untersucht.

Stirbt das Auerhuhn aufgrund der Klimaerwärmung im Schwarzwald nicht so wieso aus?

Der dramatische Rückgang des Auerhuhns im Schwarzwald ist keine Folge des Klimawandels (oder des Windenergieausbaus), sondern Ergebnis menschlicher Einflussnahme auf den Lebensraum.

Die Lebensräume des Auerhuhns verschlechterten sich kontinuierlich durch

- extensive forstwirtschaftliche Nutzung durch veränderte Ansätze mit Einführung der naturnahen Waldwirtschaft. Die Holzvorräte der Wälder wuchsen ständig an, die Bestände wurden immer dichter,
- Störungen durch Freizeitnutzung und Tourismus,
- Zunahme an Fressfeinden, insbesondere Fuchs.

Obwohl diese Ursachen des Rückgangs bekannt und schon 2008 im Aktionsplan Auerhuhn beschrieben sind, ist es nicht im notwendigen Umfang gelungen, sie zu beseitigen: die Auerhuhnlebensräume sind zunehmend dunkler geworden, Freizeitnutzungen haben räumlich und zeitlich deutlich zugenommen und die Dichte an Fressfeinden ist angestiegen.

Im aktualisierten Maßnahmenplan des Aktionsplans Auerhuhn werden die relevanten Handlungsfelder mit den erforderlichen Maßnahmen unterlegt, um den Hauptursachen für den Rückgang des Auerhuhns zu begegnen. Für die Umsetzung der Maßnahmen stehen im Staatshaushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 jeweils mehr als 3 Millionen EUR zur Verfügung.

Die Klimaerwärmung wird nach aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen das Lebensraumpotenzial für das Auerhuhn im Schwarzwald durch eine Verlängerung der Vegetationsperiode verändern. Zufällig auftretende Ereignisse, wie Sturm, Trockenheit oder sprunghafte Insektenvermehrung werden unter dem Einfluss des Klimawandels zunehmen. Diese führen zur Auflichtung der Wälder und wirken sich somit auf den nährstoffarmen Standorten der höheren Lagen positiv auf die Eignung als Lebensraum für das Auerhuhn aus. Unter diesen zu erwartenden klimatischen Rahmenbedingungen wird entscheidend sein, wie der Mensch im Rahmen der Bewirtschaftung die Entwicklung der Wälder steuert.